

Listenhunde im Gesetzesdschungel

Wie gut sind die kantonalen Hundegesetze?

Nach dem ablehnenden Entscheid des Nationalrats zu einem eidgenössischen Hundegesetz im Dezember 2010 liegt die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Hundehaltung bis auf Weiteres bei den Kantonen. Die 26 verschiedenen Regelungen führen dabei in der Schweiz insbesondere in Bezug auf die Halteverbote und Bewilligungspflichten zu grosser Rechtsunsicherheit.

Nora Flückiger

Zehn der 26 Schweizer Kantone haben bis heute Listen bewilligungspflichtiger Hunderassen in ihre Gesetzgebung aufgenommen, in vieren (Zürich, Wallis, Freiburg und Genf) ist die Haltung bestimmter Rassen sogar generell verboten (im Einzelnen vgl. die Zusammenfassungen auf <http://www.tierimrecht.org>, Banner «Hunde-Recht»). Letztlich existieren in der Schweiz für Hundehalter 26 unterschiedliche Rechtssituationen.

Dieser Gesetzesdschungel führt dabei zu grosser Rechtsunsicherheit. Nicht nur wer einen Hund halten oder mit seinem Hund in einen anderen Kanton umziehen möchte, auch wer beispielsweise für einen Spaziergang das Kantonsgebiet wechselt, muss sich vorab über die gesetzliche Situation im betreffenden Kanton informieren. Die Rechtsunsicherheit wird durch die unterschiedlichen, oft ungenauen Formulierungen in den Erlassen noch zusätzlich verstärkt. So ist in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Solothurn, Thurgau und Waadt für die Bewilligung eines Listenhundes beispielsweise zu belegen, dass der Hund aus einer «anerkannten Zucht» stammt. Dies hat zur Folge, dass Kreuzungen mit bewilligungspflichtigen Rassen fak-

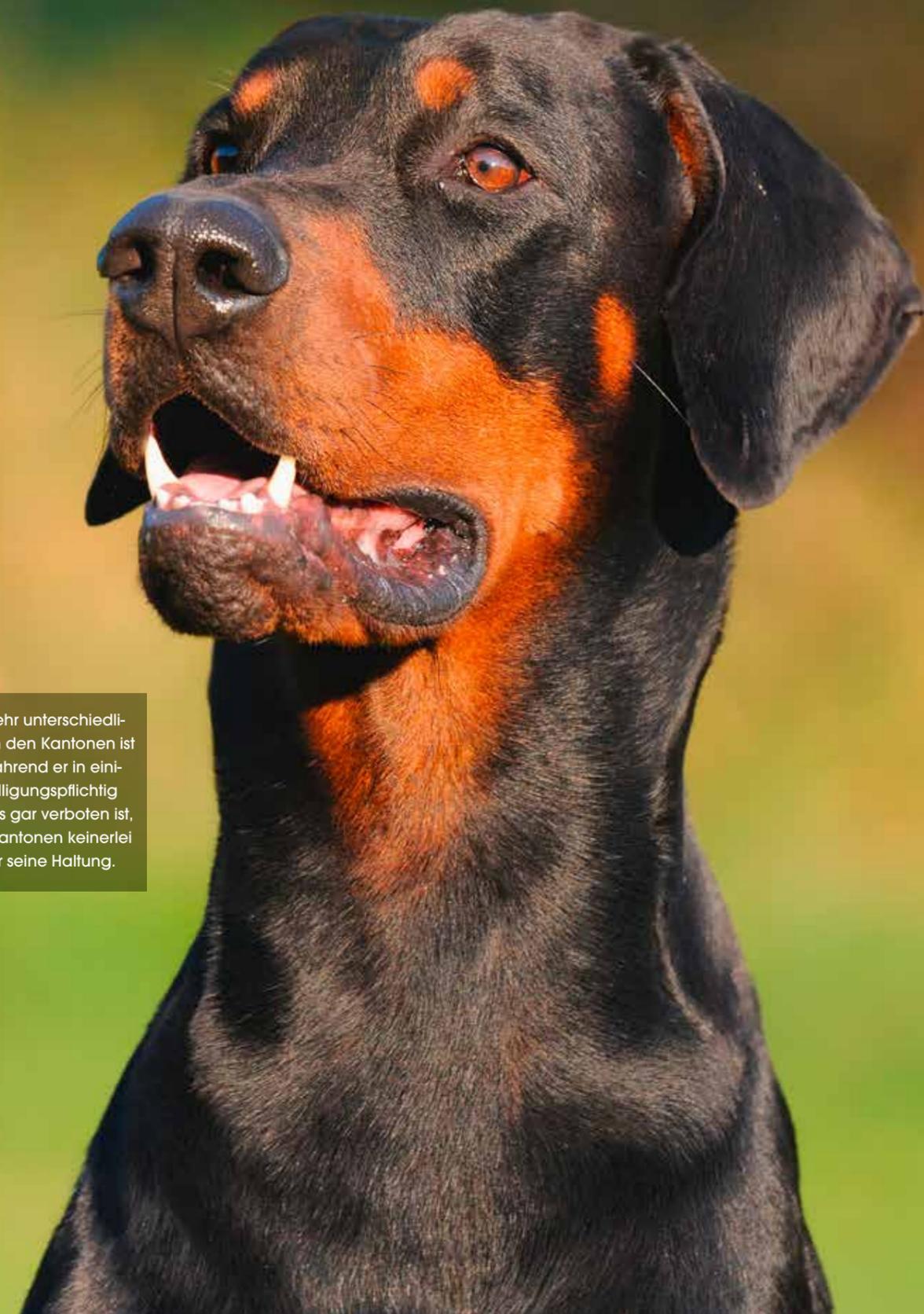
tisch verboten sind – wobei die Beurteilung in der Regel nach dem äusseren Erscheinungsbild erfolgt. Welche Zuchten dabei in den jeweiligen Kantonen anerkannt werden oder wann ein Mischlingshund aufgrund seines Erscheinungsbildes als Listenhund eingestuft wird, ist durch die Rechtsunterworfenen kaum abzuschätzen. Die Kantone Aargau, Schaffhausen, Waadt und Zürich verlangen zudem unter anderem, dass der Halter eine artgerechte Haltung garantieren kann. Beurteilt wird dieses Kriterium in der Regel anhand der finanziellen und persönlichen Verhältnisse – was genau dies jedoch heisst, ist mitunter schwer nachvollziehbar.

Bestimmungen aus rechtlicher Sicht teilweise problematisch

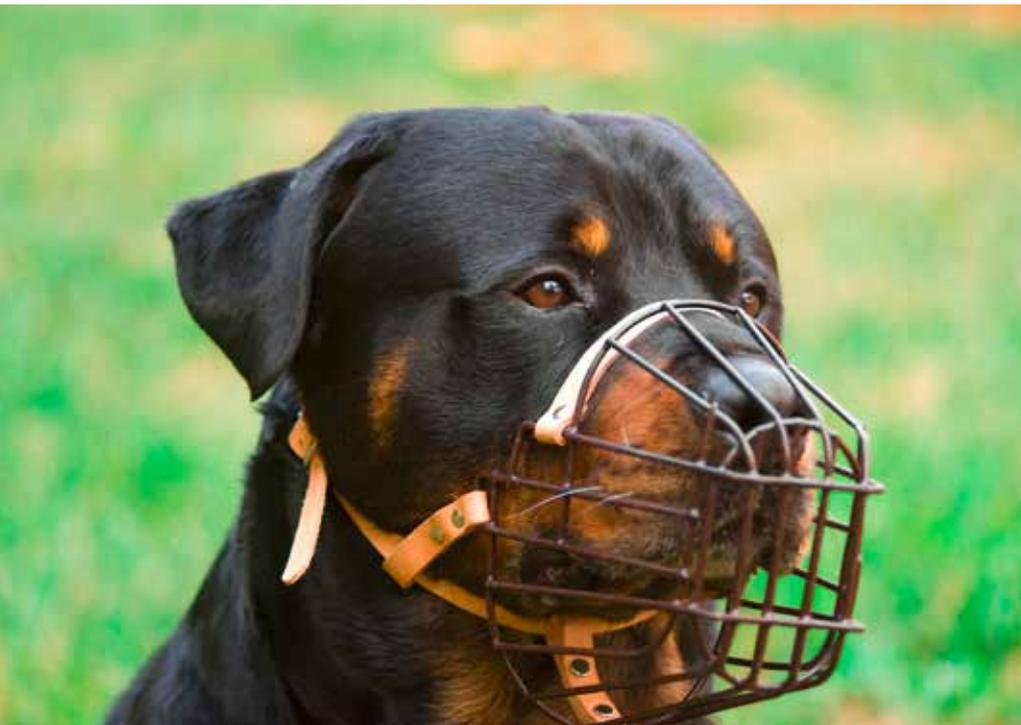
Durch die Verwendung solcher nicht näher definierter Begriffe wie zum Beispiel der Sicherstellung einer «artgerechten Haltung» aufgrund der «finanziellen und persönlichen Verhältnisse» oder der Beurteilung eines Hundes nach dem «äusseren Erscheinungsbild» (so in den Kantonen Aargau und Basel-Stadt, ähnlich auch im Kanton Basel-Landschaft) wird nicht nur eine grosse Rechtsunsicherheit geschaffen, es

besteht auch ein erhebliches Willkürpotenzial und letztlich die Gefahr einer Vielzahl von Gerichtsverfahren. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Voraussetzung des Herkunftsnachweises «anerkannter schweizerischer Rasseclubs» (so beispielsweise in den Kantonen Solothurn und Freiburg). Was als «anerkannt» gilt, beurteilen dabei jeweils die Veterinärämter, die meist nur Zuchten der FCI (Fédération Cynologique Internationale) oder sogar nur der SKG (Schweizerische Kynologische Gesellschaft) zulassen. Freie Rasseclubs oder Zuchtstätten der Interessengemeinschaft Hundewesen (IGH), des Schweizer Rassehunde Zuchtverbands (SRZ) oder ausländischer Zuchtorganisationen wie des europäischen Rassehunde Zuchtverbands (ERZ) oder des Internationalen Hunde Verbands (IHV) werden in der Regel nicht zugelassen. Für nicht FCI-erkannte Rassehunde wie den Pitbull wurde damit beispielsweise im Kanton Solothurn durch die Praxis des Veterinärdienstes faktisch ein Halteverbot geschaffen –, obwohl das Solothurner Stimmvolk einem Rasseverbot nie zugestimmt hat. Ob diese Praxis eine genügende gesetzliche Grundlage hat und zulässig ist, müsste durch ein Gericht überprüft werden. >

Ein Beispiel für die sehr unterschiedliche Gesetzeslage in den Kantonen ist der Dobermann. Während er in einigen Kantonen bewilligungspflichtig und im Kanton Wallis gar verboten ist, gelten in anderen Kantonen keinerlei Einschränkungen für seine Haltung.



SERIE - LISTENHUNDE



Fraglich ist auch, ob solche starken Einschränkungen aufgrund eines willkürlichen Kriteriums wie der Rasse nicht gegen verschiedene Grundrechte verstossen. Das Bundesgericht hat sich bereits in mehreren Entscheiden mit kantonalen Hundegesetzen auseinandergesetzt. Dabei hat es jeweils erklärt, dass die Abgrenzung anhand der Rasse grundsätzlich keine sinnvolle Unterscheidung darstelle, es aber an einer besseren Möglichkeit fehle, und allfällige Verbote gewisser Rassen aufgrund ihrer genetischen Veranlagung (jahrelange gezielte Zucht auf Aggressivität und niedrige Reizschwelle) und der grossen Verletzungsgefahr bei tatsächlichen Vorfällen (aufgrund der Anatomie des Gebisses) einem europaweiten Konsens sowie einem subjektiven Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung gerechtfertigt seien. Dass diese höchstrichterliche Argumentation nicht zufriedenstellend ist, zeigt unter anderem die Tatsache, dass die Niederlande und Italien ihre Rasselisten bereits wieder aufgegeben haben, da kein Rückgang der Beissvorfälle registriert werden konnte. Auch in Dänemark und einigen deutschen Bundesländern wird über eine Abschaffung der Listen diskutiert. Tatsächlich konnte auch das Bundesamt für Veterinärwesen in der Schweiz bis 2009 keinen Rückgang der Beissvorfälle registrieren.

Die seit 2009 kantonal veröffentlichten Statistiken zeigen, dass in Kantonen mit Rasseverboten oder Bewilligungspflichten zwar weniger Listenhunde gehalten werden, die Zahl der Beissvorfälle in den vergangenen Jahren jedoch konstant geblieben ist.

Noch gar nie höchstrichterlich thematisiert wurde der tierschutzrechtliche Aspekt einzelner Bestimmungen. So sehen zahlreiche Kantone für vorübergehend im Kantonsgebiet lebende Hunde oder sogar für im betreffenden Kanton bewilligte Listenhunde eine generelle Leinen- und/oder Maulkorbpflicht vor. Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist fraglich, ob solche generellen Auflagen eine artgerechte Haltung mit genügend Auslauf und Sozialkontakt überhaupt noch ermöglichen.

Sinnvollere Massnahmen

Unter den zahlreichen kantonalen Hundegesetzen gibt es auch immer wieder einzelne Bestimmungen oder ganze Erlasse, die ihr Ziel weitaus besser verfolgen als die Rasselisten. Positiv zu werten sind hier zum Beispiel die in den Kantonen Thurgau und Zürich geltenden Vorschriften für über den Sachkundenachweis hinausgehende praktische

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist fraglich, ob die generelle Maulkorb- und Leinenpflicht, die gewisse Kantone für Hunde bestimmter Rassen vorsehen, eine artgerechte Haltung mit ausreichend Sozialkontakten und genügend Auslauf überhaupt noch ermöglichen.

und theoretische Ausbildungspflichten. Diese sollten jedoch nicht nur die Halter bestimmter Rassen oder grosser Hunde betreffen, sondern generell gelten. Der Besuch von weiteren, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Ausbildungen und Kursen könnte dann zum Beispiel mit Vergünstigungen in der Hundesteuer belohnt werden. Sinnvoll ist sicher auch die strengere Kontrolle der Mehrhundehaltung durch Auflagen bezüglich der maximalen Zahl von Hunden, die gemeinsam ausgeführt oder gehalten werden dürfen.

Wichtig ist vor allem aber auch, dass nicht nur Hundehaltende und ihre Hunde besser ausgebildet werden, sondern dass auch eine breite Ausbildung und Information der Öffentlichkeit angestrebt wird. Insbesondere der korrekte Umgang mit Hunden sollte unbedingt an Schulen unterrichtet werden. Verschiedene Organisationen stellen zu diesem Zweck bereits heute ihr Know-how zur Verfügung und ermöglichen praktische Übungen mit speziell ausgebildeten und gut sozialisierten Hunden. Nicht zu unterschätzen ist schliesslich auch die Bedeutung der Umsetzung des Tierschutzrechts. Eine tierschutzwidrige Haltung kann bei betroffenen Hunden Aggression auslösen oder zu mangelnder Sozialisierung führen, was die Wahrscheinlichkeit von Unfällen deutlich erhöht. Eine konsequente Umsetzung des Tierschutzgesetzes, die theoretische und praktische Ausbildung von Hundehaltenden und von Kindern und Jugendlichen sowie eine breite Öffentlichkeitsarbeit stellen damit Massnahmen dar, die wohl Erfolg versprechender sein dürften und weniger Rechtsunsicherheit schaffen als Rasseverbote oder Bewilligungspflichten. <

MLaw Nora Flückiger ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR)